

Marktplatz freie Stellen im Bayerischen Behördennetz

Ausschreibungspflicht

Der Ausschreibungspflicht unterliegen grundsätzlich alle freien und besetzbaren Stellen beim Freistaat Bayern. Da sich jedoch nicht alle Stellen für eine ressortübergreifende Ausschreibung eignen, sind die folgenden Stellen von der Ausschreibungspflicht ausgenommen.

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht im Marktplatz „freie Stellen“

- 1.1 Dienstposten und Arbeitsplätze, die konkret eingeplant sind und tatsächlich benötigt werden für
 - 1.1.1 Beschäftigte, die aus Elternzeit, Beurlaubung, Sonderurlaub und Zuweisung (§123a BRRG) zum vereinbarten Zeitpunkt zurückkehren,
 - 1.1.2 Beschäftigte, die zur Vollzeit nach Teilzeit zum vereinbarten Zeitpunkt wechseln,
 - 1.1.3 Beschäftigte, die aus anderen Verwaltungsbereichen zum vorgesehenen Zeitpunkt zurückkehren.

In den Fällen 1.1.1 mit 1.1.3 kann der jeweils vorgesehene Dienstposten bzw. Arbeitsplatz maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten vor und sechs Monaten nach dem vorgesehenen Zeitpunkt von der Einstellung in den Marktplatz „freie Stellen“ ausgenommen werden.

- 1.2 Zeitbeamtenverhältnisse, soweit keine Möglichkeit der dauerhaften Übernahme besteht
- 1.3 Dienstposten und Arbeitsplätze, die konkret eingeplant sind und tatsächlich benötigt werden für die ressortinterne Weiterverwendung von Beschäftigten, die neue Arbeitsplätze benötigen.
- 1.4 Dienstposten und Arbeitsplätze, die konkret eingeplant sind und tatsächlich benötigt werden für
 - 1.4.1 die Übernahme von Anwärtern und Referendaren, von Auszubildenden sowie Dienstanfängern, die im Rahmen der Bedarfsausbildung bereits beim Freistaat Bayern tätig sind,
 - 1.4.2 einzustellende Anwärter, Referendare, Auszubildende und Dienstanfänger im Rahmen eines Einstellungskorridors bei der Bedarfsausbildung,
 - 1.4.3 neu einzustellende Beamte und Richter auf Probe und Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Einstellungskorridors außerhalb der Bedarfsausbildung eingestellt werden sollen
 - 1.4.4 die Einstellung von Anwärtern und Referendaren, Auszubildenden und Dienstanfängern bei allgemeinen Ausbildungsstätten
 - 1.4.5 Aufstiegsbewerber und Aufstiegsbewerberinnen
- 1.5 Dienstposten, bei deren Besetzung die Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung zur Besetzung leitender Stellen im Bayerischen Staatsdienst und in Wirtschaftsunternehmen mit Staatsbeteiligung zu berücksichtigen ist
- 1.6 Richterliche Eingangs- und Beförderungsämter sowie staatsanwaltliche Beförderungsämter
- 1.7 Arbeitsplätze und Dienstposten für wissenschaftliches und künstlerisches Personal
- 1.8 Dienstposten, die eine bestimmte Laufbahnbefähigung benötigen, von der angenommen werden kann, dass sie nur innerhalb des eigenen Ressorts vorhanden ist. Gleiches gilt für Arbeitnehmer mit spezifischen Ausbildungen. Dazu zählen
 - 1.8.1 Befähigungen für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

- 1.8.2 Befähigungen für den Schulaufsichtsdienst
- 1.8.3 Dienstposten des Polizeivollzugsdienstes
- 1.8.4 Dienstposten und Arbeitsplätze beim Landesamt für Verfassungsschutz
- 1.8.5 gehobener technischer Forstdienst sowie höherer Forstdienst, Berufsjäger
- 1.8.6 Laufbahnbefähigungen nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz
- 1.8.7 Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen
- 1.8.8 Allgemeiner Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalten
- 1.8.9 Laufbahnbefähigungen der Sozialverwaltung für Tätigkeiten beim Bayerischen Landesprüfungsamt für Sozialversicherung
- 1.8.10 Im künstlerischen und überwiegend nichtkünstlerischen Bereich Beschäftigte, für die eine nachgewiesene Sachkunde und Berufserfahrung im Bereich der Theater zwingend erforderlich ist
- 1.8.11 Stellen für Beschäftigte im gehobenen und höheren Bergverwaltungsdienst
- 1.8.12 Stellen für Angestellte im Flughafenplatzkontrolldienst und in der regionalen Luftaufsicht
- 1.8.13 Dienstposten und Arbeitsplätze in der Geschäftsstelle des Elitenetzwerks Bayern
- 1.8.14 Dienstposten und Arbeitsplätze beim Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung
- 1.8.15 Dienstposten und Arbeitsplätze für mit der Herstellung von Filmen befasstes Personal der Hochschule für Fernsehen und Film München.
- 1.8.16 Laufbahnbefähigung für den mittleren veterinär-technischen Dienst
- 1.8.17 Laufbahnbefähigung für den mittleren Gesundheitsdienst
- 1.8.18 Laufbahnbefähigungen des mittleren und gehobenen brandschutztechnischen Dienstes
- 1.8.19 Laufbahnbefähigung des gehobenen Futtermittelkontrolldienstes
- 1.8.20 Dienstposten und Arbeitsplätze für sozialmedizinische Assistentinnen
- 1.8.21 Dienstposten und Arbeitsplätze für technische Assistentinnen in der Gesundheitsverwaltung
- 2.1 Stellen außerbayerischer Dienststellen
- 2.2 Dozenten des gehobenen Dienstes an der Bayer. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung | Rechtspflege
- 2.3 Juristen und Bibliothekare als Dozenten des höheren Dienstes in den Fachbereichen Rechtspflege, Archiv- und Bibliothekswesen und Finanzwesen der Bayer. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.